

Aktuelle Instandhaltungskostenpauschalen

Basierend auf der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV)

Bei der Berechnung des Bewirtschaftungsergebnisses sind vom Vermieter Instandhaltungsaufwendungen gemäß den Pauschalen der Zweiten Berechnungsverordnung anzusetzen. Die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) finden Sie [hier](#).

Zum 01.01.2020 änderten sich die Pauschalen der Zweiten Berechnungsverordnung aufgrund der Anpassung an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Deutschland. Daraus ergeben sich folgende aktuell gültige Pauschalen für Instandhaltungskosten:

Instandhaltungskosten	Pro m ² Wohnfläche im Jahr in EUR
§ 28 (2) Nr. 1 Instandhaltungskosten für weniger als 22 Jahre alte Wohnungen höchstens	9,21
§ 28 (2) Nr. 2 Instandhaltungskosten für mindestens 22 Jahre alte Wohnungen höchstens	11,68
§ 28 (2) Nr. 3 Instandhaltungskosten für mindestens 32 Jahre alte Wohnungen höchstens	14,92
§ 28 (2) Satz 2 <i>Verringerung</i> der Instandhaltungskosten bei eigenständig gewerblicher Lieferung von Wärme um	-0,25
§ 28 (2) Satz 3 Erhöhung der Instandhaltungskosten bei Vorhandensein eines maschinell betriebenen Aufzugs um	1,30
§ 28 (3) <i>Verringerung</i> der Instandhaltungskosten, wenn Mieter Kosten für kleine Instandhaltungen trägt, um	-1,36
§ 28 (4) Erhöhung der Instandhaltungskosten, wenn Vermieter Kosten der Schönheitsreparaturen trägt, um höchstens	11,02
§ 28 (5) je Garage oder Einstellplatz einschließlich Kosten für Schönheitsreparaturen	88,23